

# RS Vwgh 2000/1/27 99/20/0213

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.2000

## Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

### Norm

WaffG 1996 §25 Abs3;

WaffG 1996 §8 Abs1;

WaffG 1996 §8 Abs2;

WaffG 1996 §8 Abs6;

### Rechtssatz

Dem Umstand, dass dem Betroffenen schon einmal eine ihm ausgestellte waffenrechtliche Urkunde wegen nicht mehr gegebener Verlässlichkeit iSd § 8 WaffG 1996 entzogen worden war, der erst einige Jahre zurückliegt, kommt maßgebliche Bedeutung zu. Im Hinblick auf die bereits seinerzeit attestierten Anzeichen für das Vorliegen eines psychiatrischen Krankheitssymptoms hat die belangte Behörde zutreffend auf das Gutachten des dafür zuständigen Nervenfacharztes abgestellt (Hinweis E 30.9.1998, 98/20/0269).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999200213.X01

### Im RIS seit

28.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)